

Verfügungsfonds „Soziale Stadt Sennestadt“

Richtlinien zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (Aktive Mitwirkung von Beteiligten)

Der „Steuerungskreis Sennestadt“ als lokales Gremium wird auf der Grundlage dieser Richtlinien über die Vergabe der Fondsmittel entscheiden. Für die Vergabe der Mittel gelten die Bestimmungen der Ziffer 17 Abs. 3 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (Bewohner*innen, Gewerbetreibende, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine), die im Stadtteil wohnen bzw. angesiedelt sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Das Programmgebiet ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Gefördert werden Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln und Eigenmitteln der Stadt Bielefeld zur Aktivierung der Bürgerschaft und Belebung des Stadterneuerungsgebietes. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte, die keine Folgekosten beinhalten. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

- Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Imagekampagnen
- u. a. geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil

Entscheidungskriterien

- Besteht ein eindeutiger Bezug zur Sennestadt und gibt es eine Wirkung innerhalb des Programmgebiets „Soziale Stadt Sennestadt“?
- Erfolgt eine Stärkung des Images der Sennestadt und eine Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil?
- Wird das bürgerschaftliche Engagement in der Sennestadt gefördert?
- Wird durch das Projekt die Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtteil gefördert?
- Werden nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben gestärkt?
- Wird die Stadtteilkultur belebt?
- Wird die Wohn-/Lebensqualität im Stadtteil gesteigert?

- Trägt das Vorhaben zur interkulturellen Verständigung bei?
- Fördert das Vorhaben das Zusammenleben unterschiedlicher Bewohner-, Nachbarschafts- oder Altersgruppen?
- Fördert das Projekt einen anderen Aspekt der integrierten Erneuerung der Sennestadt?
- Kommt der Antrag direkt von Bewohner*innen?
- Ist das Projekt ein einmaliges Projekt oder soll es ein Dauerangebot werden und wird ggf. eine langfristige Finanzierung angestrebt (erstmalige Anschubfinanzierung)?
- Ist das Vorhaben mit allen Beteiligten / Betroffenen abgestimmt?
- Beteiligen sich weitere Partner an der Finanzierung? Gibt es einen Eigenanteil der antragstellenden Person?
- Sind keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden?

Vergaberechtliche Vorschriften

Die bewilligten Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen ist die jeweils geltende Fassung der kommunalen Vergaberichtlinien NRW (Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die aktuell geltenden Bestimmungen können beim Stadtteilmanagement bzw. beim Bauamt der Stadt Bielefeld erfragt werden.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sennestadt oder im Bauamt erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Das Stadtteilmanagement oder das Bauamt nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit der antragstellenden Person, beurteilt das Projekt anhand der o. g. Kriterien und prüft die Konformität der Maßnahme mit den Förderrichtlinien. Anschließend erfolgt ggf. die Weiterleitung des Antrags mit einer Begründung des Stadtteilmanagements an das Bauamt.
3. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird die Maßnahme dem Steuerungskreis vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Steuerungskreises wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten. Sollte der Steuerungskreis nicht zusammenkommen, ist eine Entscheidung per Email-Umlaufverfahren möglich.
4. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bewilligungsbescheid an die antragsstellende Person.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch die antragstellende Person zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- ein Bericht über das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Aktion vorgenommen werden.

Ist eine vom Steuerungskreis ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann **im Ausnahmefall** eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft der Steuerungskreis. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.